
S 16 RA 863/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 863/99
Datum	25.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 1/02
Datum	09.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 25. Oktober 2001 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunf¹/₄higkeit oder wegen Erwerbsminderung aufgrund eines im August 1998 gestellten Rentenantrags.

Der im Jahre 1954 in Tschechien geborene Kl¹/₄ger ist laut Vertriebenenausweis B am 19.10.1981 in die BRD gezogen. Er hatte ab September 1970 eine Lehre als Verk¹/₄ufer von Drogeriewaren durchlaufen und war dann â¹/₄ ausgenommen die Zeit des Wehrdienstes von Oktober 1975 bis September 1977 â¹/₄ in diesem Bereich als Verk¹/₄ufer und Vertreter bis November 1980 besch¹/₄ftigt; von Januar bis April 1981 arbeitete er noch im Putzdienst.

Nach Sprach- und Schulausbildung (bei Bezug von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe)

war er bei der Firma M. H. GmbH M. beschäftigt, vom Juli 1984 bis März 1991 als Farbeinwieger/Chemiewerker (Arbeiterrentenversicherung) und von April 1991 bis Juni 1997 als EDV-Operator (Angestelltenversicherung). Hierzu hatte er berufsbegleitend Kurse von 126 Stunden vom 30.09.1989 bis 17.02.1990 und 160 Stunden vom 05. bis 29.06. 1990 besucht (Zeugnisse des C. Instituts über den Erwerb von "EDV-Zusatzwissen").

Laut Auskunft des letzten Arbeitgebers vom 29.09.1999 hatte der Kläger die Büroanlage zu bedienen und erhielt zuletzt 4.185,50 DM monatlich. Er bediente das Datenverarbeitungssystem und war für Überwachung, Betriebsbereitschaft (Beseitigung von Störungen) und Arbeitsvorbereitung (Bildschirme installieren, Druckerpapier verwalten usw.) verantwortlich. Die Tätigkeit wurde zu ca. zu 60 % im Sitzen, zu 20 % im Gehen und zu 20 % im Stehen verrichtet und erforderte keine Berufsausbildung von mindestens zwei und mehr Jahren; der Arbeitsgeber stufte ihn als "Angelernter mit einer Berufsausbildung bis zu zwei Jahren" ein. Die Entlohnung erfolgte zunächst nach der Lohngruppe E 5 des Tarifvertrags der Chemischen Industrie und nach sechs Jahren der Beschäftigung nach der Lohngruppe E 6. Angeblich hatte der Kläger in der Firma zunehmend "Probleme", seitdem er den Schwerbehindertenausweis (GdB 50 laut Bescheid des AVF München II vom 09.01.1997 wegen "Vermehrung der Blutplättchen") erhielt. Anlass für die Aufgabe der Tätigkeit zum 31.03.1997 bei einer Freistellung bis zum 30.06.1997 war eine Betriebsumorganisation und ein Aufhebungsvertrag (Abfindung von 60.000,- DM).

Seit 01.07.1997 bis mindestens 31.12.2001 bezog der Kläger Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld (vom Arbeitsamt getragene Maßnahme "Multimedia-Produktionen" vom 13.03. bis 16.08.2000, abgebrochen wegen mangelnder Leistungen und häufigen Verstößen gegen die Hausordnung) und Arbeitslosenhilfe, wobei er laut eigenen Angaben auf privater Basis eine Umschulung zum Toningenieur unternahm, nachdem ihn die Beklagte und auch das Arbeitsamt als Operator EDV weiterhin für einsatzfähig und berufsfördernde Leistungen nicht für erforderlich hielten. Der Arbeitsmediziner Dr.B. war der Auffassung, der Kläger sei bei erhaltener Fähigkeit zu körperlich mittelschweren vollschichtigen Tätigkeiten u.a. als Drogist und Operator einsetzbar, nur unphysiologische Schichtarbeiten und Extrembelastungen sollten vermieden werden (Gutachten vom 13.05.1997 für das Arbeitsamt F.).

Am 13.08.1994 hatte der Kläger einen Hirninfarkt mit schnell abklingender Halbseitensymptomatik rechts erlitten; der Neurologe und Psychiater Dr.B. stellt am 01.02.1995 fest, dass keine Folgen außer einer diskreten Asymmetrie des Mundes und der vom Kläger angegebenen, beim Gitarrespielen bemerkbaren feinmotorischen Störung der rechten Hand feststellbar seien (Arztbrief vom 09.02.1995). Ursache für den Hirninfarkt war eine Vermehrung der gerinnungsfördernden Blutplättchen unklarer Ursache, die teils als Verdacht auf essentielle Thrombozythämie, teilweise als essentielle Thrombozythämie ohne Nachweis der zytologischen oder histologischen Kriterien hierfür bezeichnet wurde und unter zytochemischer Behandlung sich als stabil ohne pathologischen Werte zeigte (Berichte des Klinikums G. , des Krankenhauses M. , des Klinikums I.

und des Internisten Dr.S. aus den Jahren 1994 bis 1997).

Am 18.08.1998 stellte der Kl  ger bei der Beklagten Antrag auf Rente wegen Minderung der Erwerbsf  higkeit, wobei er sich seit 1994 f  r erwerbsunf  hig hielt. Auf Veranlassung der Beklagten erstellte der Internist Dr.R. das Gutachten vom 23.11.1998. Dieser diagnostizierte eine essentielle Thrombozyth  mie (Remission der myelo-proliferanten Erkrankung mit Werten im Normbereich nach medikament  ser Behandlung), einen Zustand nach Hirninfarkt mit Hemiparese rechts im August 1994 (ohne Nachweis motorischer oder sensorischer Ausf  lle und bei unauff  lliger Psyche) und eine Hypertonie ersten Grads bei Adipositas. Hierdurch sei die k  rperliche und geistige Belastbarkeit des Kl  gers zumindest zur Zeit kaum eingeschr  nkt. Jener k  nne halb- bis unter vollschichtig als Operator t  tig sein.

Der   rztliche Dienst der Beklagten sah keine wesentlichen Einschr  nkungen des Erwerbsverm  gens des Versicherten. Mit streitgegenst  ndlichem Bescheid vom 06.01.1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, weil der Kl  ger im bisherigen Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig t  tig sein k  nne.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kl  ger geltend, er sei von einer seltenen, nicht heilbaren Form der Leuk  mie betroffen, sei deswegen als Schwerbehinderter anerkannt und leide an zunehmender M  digkeit, Antriebslosigkeit und Minderung der Reaktionsf  higkeit (auch am Bildschirm), so dass er deswegen seinen Arbeitsplatz verloren habe. Das daraufhin eingeholte Gutachten des Nervenarztes Dr.R. vom 20.05.1999 gab an wesentlichen Beschwerden des Kl  gers â   wie bereits des   fteren in fr  heren Arztberichten â   nur wieder, dass jener unter Belastungen, insbesondere unter Stressbelastung, nicht richtig formulieren k  nne, und dass ihn heute noch beeintr  chtige, dass man ihm am Arbeitsplatz   bel mitgespielt habe. Dr.R. stellte unauff  llige neurologische und psychiatrische Befunde (bei der Diagnose "reaktive Depression" laut Gie  en-Test) fest und bescheinigte dem Kl  ger eine volle berufliche Leistungsf  higkeit. Wegen der vorgebrachten Angstsymthematik in Zusammenhang mit Belastungssituationen sei eine berufsbegleitende ambulante verhaltenstherapeutische Behandlung indiziert. Nach Einholung einer Stellungnahme des   rztlichen Dienstes wies die Widerspruchsstelle der Beklagten das eingelegte Rechtsmittel mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.1999 zur  ck.

Im anschlie  enden Rechtsstreit vor dem Sozialgericht M  nchen machte der Kl  ger geltend, dass er infolge "Leuk  mie" in seiner psychischen Verfassung und seinen geistigen F  higkeiten, insbesondere seiner Reaktions- und Konzentrationsf  higkeit, erheblich beeintr  chtigt sei; Arbeiten am Bildschirm seien ihm nicht mehr m  glich. Es m  sse ber  cksichtigt werden, dass er an einer   u  erst seltenen Krankheit, einer prim  ren Thrombozyth  mie, leide, die ihre Ursache im Knochenmark habe und mit einem hohen Schlaganfallrisiko verbunden sei. Die Krankheit k  nne nur durch hochdosierte Medikamente einigerma  en unter Kontrolle gehalten werden; bei Absetzen des Medikaments auch nur f  r kurze Zeit bestehe Lebensgefahr.

Das Sozialgericht zog Ärztliche Unterlagen und Befundberichte für die Zeit ab 1994 bei, wobei sich Hinweise auf einen seit Juni 1998 beginnenden Alkoholabusus mit problemloser viertägiger Entgiftung im Januar 1999 ergaben. Nach mehrfachen vergeblichen Bemühungen des als Ärztlicher Sachverständiger ernannten Neurologen Prof.Dr.A. ab Dezember 1999 kam eine Untersuchung des Klägers am 16.08.2000 zustande. Im Gutachten vom 17.09.2000 wurden "Reste der 1994 erlittenen Hirndurchblutungsstörung bei geschwulstartig vermehrten Blutplättchen" (z.B. geringere Bewegung des rechten als des linken Mundwinkels beim Sprechen, seitengleiche und nicht â wie bei Rechtshändigkeit â raschere Wechselbewegungen rechts, Fingerfeinbeweglichkeit fraglich rechts etwas langsamer als links, behauptete gelegentliche Schwierigkeiten beim Sprechen, insbesondere bei seelischen Belastungen, wobei Wortfindungsstörungen und Fâhigkeit zum Sprachverständnis und zur Äußerung nicht beeinträchtigt schienen) diagnostiziert, weiterhin eine anschaulich geschilderte, aber nicht erfassbare Neigung zu Stimmungsschwankungen, die am ehesten persönlichkeits-eigenen Gegebenheiten zuzuschreiben und nicht als eigenständige seelische Erkrankung zu werten seien. Der Kläger könne vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten, die eine ständige überdurchschnittliche Feinbeweglichkeit der rechten Hand nicht erforderten, verrichten; schwere körperliche Arbeiten sei er wegen seiner bisherigen Tätigkeit nicht gewohnt. Wenn auch aus allgemeiner nervenärztlicher Erfahrung eine im Vergleich zu früher verringerte Konzentrationsfähigkeit zu unterstellen sei, sei der Kläger durch die 1994 erlittene Hirndurchblutungsstörung nicht merklich beeinträchtigt.

Nachdem der Kläger, obwohl anwaltlich vertreten, unentschuldigt einem Untersuchungstermin fernblieb und auch keine Entschuldigung nachträglich beibrachte, ließ das Sozialgericht von der Internistin und Kardiologin Dr. L. das Gutachten vom 15.04. 2001 nach Aktenlage erstellen. Diese besprach die vorhandenen Ärztlichen Unterlagen und wies darauf hin, dass die Behandlungsindikation bei einer Thrombozythämie sich nach Ausmaß und Fortschreiten der Erkrankungen und ihren Auswirkungen richte. Bei der Behandlung des Klägers liege seit Februar 1997 ein normales Blutbild vor. Bei diesen günstigen Befunden ergebe sich keine Einschränkung des Leistungsvermögens für leichte und mittelschwere Arbeiten. Tätigkeiten mit besonderer Unfall- und Verletzungsgefahr sollten vermieden werden, weil behandlungsbedingt die Blutgerinnung gestört sein könne, wenn auch vorliegend keine Anhaltspunkte für eine gehäufte Hämatombildung ersichtlich seien. Eine klinisch eingeschränkte Nierenfunktion bestände nicht, aus einem leichten labilen Bluthochdruck ließen sich keine weitergehenden Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit herleiten. Die Tätigkeit eines EDV-Operators könne weiterhin ausgeübt werden, ohne auf Kosten der Restgesundheit zu gehen.

Mit Urteil vom 25.10.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab, weil unter Zugrundelegung des bis 31.12.2000 und ab 01.01.2001 geltenden Rechts kein Anspruch auf Rente wegen verminderter oder geminderter Erwerbsfähigkeit bestehe. Der Kläger sei als Angelernter mit einer Berufsausbildung bis zu zwei Jahren einzustufen und auf alle demgemäß herausgehobenen Tätigkeiten des

allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar, z.B. auf die "entsprechend tariflich erfasste Kontrolltätigkeit in der chemischen Industrie", zumal beim Kläger wegen seiner Ausbildung als Drogeriewarenverkäufer keine Einarbeitungszeit von über drei Monaten zu erwarten sei. Auch seine frühere Tätigkeit als Operator im EDV-Bereich könne er mit Einschränkungen noch vollschichtig verrichten.

Mit der Berufung, die ohne Begründung geblieben ist, verfolgt der Kläger sein Rentenbegehren weiter, ohne in irgendeiner Form am Verfahren mitzuwirken.

a) Die Aufforderung zur Einreichung der Berufungsbegründung vom 08.01.2002 blieb unbeantwortet.

b) Nicht reagiert wurde auf die Aufforderung vom 11.03. 2002, Angaben zu Ärzten und Behandlungen zu machen sowie eine Entbindungserklärung abzugeben.

c) Die Anfrage vom 18.04.2002 zu einer etwaigen Ausbildung als Operator, zu Kostenträgern und zu Abschlusszeugnissen wurde missachtet.

d) Auf das Mahnschreiben vom 11.10.2002 zu b) und c) erfolgte keine Reaktion.

e) Das Mahnschreiben vom 12.12.2002 bewirkte ebenfalls nichts.

f) Der Erörterungstermin am 28.11.2003 von 26 Minuten (bereits die Ladung war mit Schwierigkeiten verbunden) erbrachte das Versprechen des Klägers, künftig im Verfahren mitzuwirken. Eindringlich wurde der Kläger auf seine Mitwirkungspflichten hingewiesen, weiterhin auf die Notwendigkeit, postalisch erreichbar zu sein und jede Adressenänderung dem Gericht mitzuteilen.

g) Auf das gerichtliche Schreiben vom 02.12.2003 mit einer Zusammenfassung der bisherigen Fragen und das erneut übersandte Formular zur Mitteilung der behandelnden Ärzte und Abgabe einer Entbindungserklärung erfolgte wiederum keine Reaktion des Klägers.

h) Das Mahnschreiben vom 20.02.2004 blieb ohne Antwort.

i) Die Ladung vom 30.04.2004 zur mündlichen Verhandlung am 27.05.2004 konnte nicht zugestellt werden, vermutlich weil der Postbote den jetzt unter W. K. anstatt V. K. residierenden Kläger nicht als identisch ansah. Die Ladung unter W. K. ist immer noch dieselbe Wohnadresse laut Mitteilung des Einwohnermeldeamts vom 05.05.2004 kam in Rücklauf mit dem Vermerk einer postlagernden Adresse. Auf die dorthin mit einfachem Brief gesandte Ladung erschien der Kläger weder am Verhandlungstag (der Termin wurde abgesetzt) noch meldete er sich vorher oder später.

Der Senat hat die Versichertenakte der Beklagten mit einem aktuellen Versicherungsverlauf, die Schwerbehindertenakte des AVF München II sowie die Leistungs- und Reha-Akten des Arbeitsamts E. (Kopien der Vorgänge bis 2001) beigezogen, weiterhin den Bundesentgelttarifvertrag für die chemische Industrie

vom 18.07.1987 in der Fassung vom 03.06.1997. Die für den Kläger bestimmte Terminmitteilung für die mündliche Verhandlung am 09.09.2004 wurde im Wege der öffentlichen Zustellung bekanntgegeben.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), das Urteil des Sozialgerichts München vom 25.10.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.01.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechtszweige sowie die beigezogenen Akten und Unterlagen vor. Zur Ergänzung des Tatbestands im einzelnen, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der ärztlichen Unterlagen und des Tarifvertrags, wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143 ff., 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –) ist zulässig, in der Hauptsache aber unbegründet.

Auch der Senat ist zu der Überzeugung gekommen, dass dem Kläger eine Rente aufgrund des bis 31.12.2001 und des ab 01.01.2001 geltenden Rechts nicht zusteht. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann ([§ 43 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4](#) des Sozialgesetzbuches Teil VI – SGB VI – in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung). Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bzw. monatlich 630,00 DM übersteigt; erwerbsunfähig ist nicht, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) in den vom 01.01.1992 bis 31.12.2000 geltenden Fassungen). Teilweise erwerbsgemindert ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und voll erwerbsgemindert der Versicherte, der unter den gleichen Voraussetzungen außer Stande ist, mindestens

drei Stunden t glich erwerbst tig zu sein ([   43 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung). Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsf higkeit erh lt auch der Versicherte, der vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunf hig ist ( bergangsvorschrift des [   240 Abs.1 SGB VI](#) n.F.).

Der Kl ger erf llt die genannten Voraussetzungen nicht. Er verf gt  ber ein vollschichtiges Erwerbsverm gen und ist seit Stellung des Antrags auf Rente im August 1998 in der Lage, seinen zuletzt ausge bten Beruf zu verrichten. Damit liegt keine Berufsunf higkeit vor, und erst recht sind die strengeren Voraussetzungen der Erwerbsunf higkeit gem   [   44 SGB IV](#) a.F. und der geminderten Erwerbsf higkeit gem   [   43 SGB VI](#) n.F. nicht gegeben. Der Senat st tzte sich bei der Bildung seiner  berzeugung auf alle  rztlichen Unterlagen, insbesondere die Gutachten der Dres.L. und A   ; Diese haben ihre Ergebnisse schl ssig und  berzeugend begr ndet, und auch die zugrundegelegten  rztlichen Unterlagen stimmen damit  berein. Wenn f r die Zeit nach Gutachtenserstellung eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Kl gers bestehen sollte, so war diese nicht feststellbar. Der Kl ger selbst hat im Berufungsverfahren eine Verschlimmerung oder die fehlende Ber cksichtigung bisher unbekannter Gesundheitsst rungen nicht geltend gemacht, und der Senat war aufgrund des Verhaltens des Kl gers gehindert, geeignete Ma nahmen zur Ermittlung und Objektivierung einzuleiten. Dabei war dem Kl ger die Absicht des Senats zur Beweiserhebung durchaus bekannt; bereits vor dem Er rterungstermin vom 28.11. 2003 ergingen zahlreiche Anfragen, und auch danach sind diese dem Kl ger zusammengefasst nochmals    nachweislich durch zwei Einschreiben mit R ckschein    zugegangen. Ebenso ist der Kl ger nachweislich auf die Notwendigkeit, vom Gericht jederzeit per Post erreichbar zu sein, hingewiesen worden. Die Nichtfeststellbarkeit eventuell gegebener Sachverhalte geht nach allgemeinen Beweisregeln zu Lasten des vom Kl ger im Rechtsstreit erhobenen Anspruchs.

Auf internistischem Gebiet liegen beim Kl ger an Gesundheitsst rungen eine Thrombozyth mie und ein leichter Bluthochdruck vor. Aus beiden folgt lediglich, dass der Kl ger vollschichtig k rperliche Arbeiten, die er ohnehin nicht gewohnt war, nicht verrichten konnte. Aus der Seltenheit und Gef hrlichkeit einer Erkrankung wie die Thrombozyth mie l sst sich zu Gunsten eines Rentenanspruchs des Kl gers nichts ableiten. Eine Erwerbsminderung liegt nicht schon deswegen vor, weil eine Erkrankung, wenn sie nicht in zumutbarer Weise behandelt wird, lebensbedrohlich sein k nnte. Ma geblich ist nicht die Gefahr des k nftigen Eintritts eines Ereignisses, das die Erwerbsf higkeit mindern oder aufheben k nnte, sondern die gesundheitlichen Einschr nkungen beginnend vom Rentenanspruch an bis zur letzten m ndlichen Verhandlung. Insoweit lag jedoch eine erhebliche Einschr nkung des Erwerbsverm gens des Kl gers nicht vor. Richtigerweise hat Dr. L. ausge hrt, dass sich die Behandlungsindikation bei einer Thrombozyth mie nach Ausma  und Fortschreiten der Erkrankung und ihrer Auswirkungen richte. Dasselbe gilt f r die Beurteilung des Schweregrads der Gesundheitsst rung mit ihren (gegenw rtigen) Auswirkungen auf die Erwerbsf higkeit. Wie sich aus den  rztlichen Unterlagen erkennen l sst, leidet der Kl ger an einer gut behandelbaren Bluterkrankung, und bei geeigneter

Medikation lag bereits seit Februar 1997 ein normales Blutbild vor. Durch die vollschichtige Ausübung leichter und mittelschwerer Arbeiten kann sich der Gesundheitszustand nicht verschlimmern, und die günstigen Befunde ergeben neben dem Ausschluss schwerer körperlicher Arbeiten als Einschränkung nur mehr, dass der Kläger Tätigkeiten mit ganz besonderer Unfall- und Verletzungsgefahr vermeiden sollte. Die Gesundheitsstörung lässt weitestgehend eine Erwerbstätigkeit zu und die Ausübung geht nicht auf Kosten der Restgesundheit.

Auf psychiatrischem Gebiet ergeben sich keine bedeutsamen Gesundheitsstörungen. Sowohl Dr.R. als auch Prof.Dr.A. haben unauffällige psychiatrische Befunde festgestellt; ein Krankheitswert der vom Kläger vorgetragene Neigung zu Stimmungsschwankungen ist nicht objektivierbar. Auf neurologischem Gebiet bestehen nur geringe Gesundheitsstörungen. Die Thrombozythämie hat, bevor sie erkannt und behandelt wurde, im Jahre 1994 zu einer Hirndurchblutungsstörung geführt, deren Folgen jedoch weitestgehend abgeklungen sind. Eine maßgebende Störung der Feinbeweglichkeit der Finger der rechten Hand ist nicht feststellbar; es steht lediglich zu vermuten, dass eine gewisse Minderung der Beweglichkeit im Vergleich zu einem Zustand vor dem Jahre 1994 eingetreten sein kann. Bei den Untersuchungen zeigten sich beide Hände bzw. die Finger des Klägers gleichermaßen rechts wie links beweglich, so dass lediglich bei Rechtshändigkeit des Klägers mit Wahrscheinlichkeit darauf geschlossen werden kann, dass die Feinbeweglichkeit, die dann rechts oft etwas höher ausgeprägt ist, gemindert worden ist, aber nicht so wesentlich, dass sie unter der Beweglichkeit der Finger der linken Hand liegt. Zu Recht ist Prof.Dr.A. daher davon ausgegangen, dass dem Kläger nur Tätigkeiten nicht zumutbar seien, die erstens eine ständige und zweitens eine überdurchschnittliche Feinbeweglichkeit der rechten Hand erforderten. Anlässlich der Untersuchung des Prof.Dr.A. konnte auch nicht festgestellt werden, dass Wortfindungsstörungen vorliegen oder die Fähigkeit zum Sprachverständnis und das Konzentrationsvermögen wesentlich beeinträchtigt seien.

Mit seinem vollschichtigen Leistungsvermögen kann der Kläger noch den Beruf eines Operators ausüben. Die vom Arbeitgeber geschilderten Anforderungen entsprechen dem Restleistungsvermögen des Klägers. Die Tätigkeit ist sehr vielschichtig, und eine ständige Feinbeweglichkeit der rechten Hand wird nicht gefordert. Die Tätigkeit des Klägers bestand nicht darin, dass er acht Stunden täglich an der Tastatur eines PCs arbeitete. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass das Bedienen einer Tastatur eine überdurchschnittliche Feinbeweglichkeit der rechten Hand erfordert; bei einem Zehn-Finger-System, das nach der Art des Berufs vorausgesetzt wird, genügt es, wenn die Finger beider Hände gleichermaßen beweglich sind. Der Kläger hat insoweit auch keine Einschränkungen in seiner Berufstätigkeit gesehen, sondern vielmehr lediglich über eine Behinderung beim Gitarrespielen geklagt. Letzteres führt jedoch nicht zu einer Einschränkung des Erwerbsvermögens im zuletzt ausgeübten Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Möglicherweise ist die Konzentrationsfähigkeit des Klägers durch Folgen eines

ehemaligen Hirninfarkts gering vermindert, wenn insoweit nicht nur ein subjektives Empfinden des KlÄggers vorliegen sollte. Eine erhebliche StÄrung der Konzentrations- fÄhigkeit wurde jedoch von Prof.Dr.A. ausgeschlossen ("nicht merklich beeintrÄchtigt"). Deshalb ergibt sich auch insoweit keine EinschrÄnkung des ErwerbsvermÄgens des KlÄgers, da die verbliebene KonzentrationsfÄhigkeit jedenfalls fÄ¼r die AusÄbung seines Berufs erhalten blieb. MÄglicherweise war der KlÄger in seinem KonzentrationsvermÄgen wÄhrend der AusÄbung der ErwerbstÄtigkeit bis Juni 1997 vorÄbergehend gestÄrt, aber durch andere UmstÄnde als durch Folgen einer Krankheit. Aus den Ärztlichen Unterlagen ergeben sich vage Hinweise auf einen zeitweisen Alkoholabusus und Belastungen des KlÄgers durch Ehescheidung. Ärztliche Unterlagen Äber ein mÄglicherweise hieraus abzuleitendes (zeitweises) depressives Syndrom oder eine Alkoholkrankheit fehlen jedoch, und nach den in den Jahren von 1997 bis 2001 erstellten Gutachten waren dementsprechende gesundheitliche BeeintrÄchtigungen nicht feststellbar.

Der KlÄger war aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht gehindert, ab Rentenanspruch die bisherige BerufstÄtigkeit auszuÄben. Wenn ihm wegen langer Arbeitslosigkeit und Alters kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden kann, so ist deswegen nicht die GewÄhrung einer Rente gerechtfertigt. Der KlÄger wÄre dann nicht berufsunfÄhig oder erwerbsunfÄhig, sondern vielmehr arbeitslos. Das Risiko der Arbeitsvermittlung ist nicht vom RentenversicherungstrÄger zu tragen, die jeweilige Arbeitsmarktlage darf nicht berÄcksichtigt werden ([Ä§ 43 Abs.2 SGB VI](#) a.F. und n.F.).

Nachdem der KlÄger den bisherigen Beruf ausÄben kann, mÄssen ihm geeignete VerweisungstÄtigkeiten nicht benannt werden. Nur nebenbei wird er darauf hingewiesen, dass eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit nicht schon dann zusteht, wenn ein Versicherter den bisherigen Beruf nicht mehr ausÄben kann. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist vielmehr erforderlich, dass er auch eine andere gleichwertige oder eine Rangstelle unter der bisherigen BeschÄftigung stehende TÄtigkeit nicht mehr ausÄben kann; das Gesetz sieht einen gewissen sozialen Abstieg im beruflichen Bereich als zumutbar an.

Nach seiner bisherigen BeschÄftigung ist der KlÄger nicht als Fachangestellter im rentenversicherungsrechtlichen Sinne einzustufen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wÄre hierfÄ¼r regelmÄßig eine Ausbildung von mehr als zwei Jahren (in der Regel drei Jahre) erforderlich. Er verfÄ¼gt jedoch nicht Äber eine solche Ausbildung. Wenn nach den tariflichen Umschreibungen die Entgeltgruppe E 6 in der Regel fÄ¼r Arbeitnehmer mit mindestens dreijÄhriger abgeschlossener Ausbildung vorgesehen ist, z.B. fÄ¼r Handwerker, Kaufmann, Chemikant, Pharmakant oder technischer Zeichner, weiterhin fÄ¼r Arbeitnehmer ohne eine solche planmÄßige Ausbildung, die aufgrund mehrjÄhriger Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende TÄtigkeiten ausÄben (Ä§ 7 des Bundesentgelttarifvertrags fÄ¼r die chemische Industrie), so ist hieraus fÄ¼r den KlÄger kein Berufsschutz abzuleiten. Trotz Entlohnung in dieser VergÄtungsgruppe ist der KlÄger nur als "Angelernter" im rentenversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen, das heiÄt als

Arbeitnehmer mit einer Ausbildung oder Einarbeitungszeit von drei bis 24 Monaten. Sein Arbeitgeber hat die Bezahlung des Klägers nach der Entgeltgruppe E 6 nur damit gerechtfertigt, dass jener sechs Jahre in der Lohngruppe E 5 eingestuft gewesen sei. Laut der tariflichen Umschreibung ist jedoch die Dauer der zeitlichen Beschäftigung nicht maßgebend für eine Hierarchisierung, sondern nur der Erwerb umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Versicherten wettbewerbsfähig mit einem Facharbeiter oder Fachangestellten machen. Insoweit hat der Arbeitgeber aber darauf hingewiesen, dass der Kläger eben nur über die Kenntnisse eines "Angelernten" mit allenfalls zweijähriger Ausbildung verfügte und eine weitergehende Ausbildung nicht erforderlich und auch nicht vorhanden gewesen ist.

Bei seinen beruflichen Qualifikationen kann der Kläger auch auf die unter der Lohngruppe E 6 stehenden Arbeiten eines "Angelernten" in der Entgeltgruppe E 3 (bei Berufspraxis von sechs bis 15 Monaten: einfache Dateneingabe ohne gerätetechnische Kenntnisse) und E 4 (Tätigkeiten mit zweijähriger Berufsausbildung, z.B. Bedienen von Datenerfassungsgeräten und vergleichbaren Geräten nach Anweisung) verwiesen werden. Als "Angelernter" ist er weiterhin auf ungelernte Tätigkeiten verweisbar, sofern diese nicht allergeringster Art sind. Auf geeignete Tätigkeiten weist hier die Entgeltgruppe E 2 der chemischen Industrie hin; diese Tarifgruppe ist für Tätigkeiten vorgesehen, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine angemessene Berufspraxis von in der Regel bis zu 13 Wochen erworben werden, unter anderem die einfache Dateneingabe ohne gerätetechnische Kenntnisse sowie das Sortieren und Verteilen von Post.

Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit besteht nicht. Wegen des vollschichtigen Leistungsvermögens des Klägers für ungelernte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts kommt weder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in Frage.

Daher war die Berufung zurückzuweisen mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024